

## Verwaltungsrat

337. Tagung, Genf, 24. Oktober–7. November 2019

GB.337/INS/3/2

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 7. Oktober 2019

Original: Englisch

### DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

## Angelegenheiten, die sich aus den Arbeiten der 108. Tagung (2019) der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben

### Folgemaßnahmen zur Entschließung zur Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit: Vorschläge zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

#### Zweck der Vorlage

In diesem Dokument wird ein verfahrenstechnischer Fahrplan für die Prüfung der Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorgeschlagen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 23).

**Einschlägige strategische Ziele:** Sozialer Schutz sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor:** Ergebnisvorgabe 7: Förderung der Sicherheit bei der Arbeit und der Einhaltung von Vorschriften am Arbeitsplatz, darunter auch in globalen Lieferketten. Ergebnisvorgabe 8: Schutz der Arbeitnehmer vor inakzeptablen Formen der Arbeit.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2021 oder spätere Tagungen.

**Rechtliche Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus etwaigen Beschlüssen des Verwaltungsrats ergeben.

**Finanzielle Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus etwaigen Beschlüssen des Verwaltungsrats ergeben.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Die Folgemaßnahmen, die sich aus etwaigen Beschlüssen des Verwaltungsrats ergeben.

**Verfasser:** Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

**Verwandte Dokumente:** Entschließung zur Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit; Provisional Record Nr. 6B(Rev.); Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998; Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008.

## Hintergrund der Vorschläge

1. Auf ihrer 108. Tagung (2019) nahm die Internationale Arbeitskonferenz eine EntschlieÙung zur Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit an. Darin wurde der Verwaltungsrat ersucht, „möglichst bald Vorschläge zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu prüfen“. <sup>1</sup>
2. Die EntschlieÙung knüpfte an die Beratungen im Gesamtausschuss über Teil II Abschnitt C des der Konferenz vorgeschlagenen Ergebnisdokuments der IAO-Jubiläumstagung an. Der vorgeschlagene Text lautete: „Der Arbeitsschutz ist ebenso ein grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit wie diejenigen, die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) aufgeführt sind.“ <sup>2</sup> Der Ausschuss konnte keinen Konsens über den vorgeschlagenen Text erzielen, da im Hinblick auf das Bestreben, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in der vorgeschlagenen Weise zu einem grundlegenden Prinzip und Recht bei der Arbeit zu erklären, mehrere rechtliche, technische und praktische Fragen offen blieben. <sup>3</sup> Stattdessen erklärte die Konferenz, dass „[s]ichere und gesunde Arbeitsbedingungen [...] von grundlegender Bedeutung für menschenwürdige Arbeit“ <sup>4</sup> sind, und ersuchte den Verwaltungsrat, Vorschläge zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu prüfen.
3. Es sei daran erinnert, dass die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) die Prinzipien betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand der grundlegenden Übereinkommen sind, wie folgt bekräftigt:
  - a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
  - b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
  - c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; und
  - d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. <sup>5</sup>

## Wichtigste kontextuelle Elemente für einen verfahrenstechnischen Fahrplan

4. Eine kurzer Überblick über die Frage, wie sich ein Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld herausgebildet hat und wie das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien

<sup>1</sup> *EntschlieÙung zur Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit* (angenommen am 21. Juni 2019), Internationale Arbeitskonferenz (IAK), 108. Tagung, Abs. 1.

<sup>2</sup> *Ergebnisdokument der IAO-Jubiläumstagung*, Bericht IV, Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung (2019).

<sup>3</sup> *Provisional Record Nr. 6B(Rev.)*, Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung (2019), Abs. 986; 1014 und 1327-1333.

<sup>4</sup> *Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“)*, Teil II(D).

<sup>5</sup> Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, Abs. 2.

und Rechte bei der Arbeit entwickelt wurde, kann dem Verwaltungsrat bei der Prüfung des verfahrenstechnischen Fahrplans als nützliche Informationsgrundlage dienen.

## Kontextuelle Elemente für ein Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld

5. Der Schutz der Arbeitnehmer vor unsicheren oder ungesunden Arbeitsbedingungen gehört seit 100 Jahren zu den vorrangigsten Zielen der Organisation. In der Präambel der Verfassung der IAO (1919) wurde festgestellt, es sei „dringend erforderlich“, den „Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle“ zu verbessern. In der Erklärung von Philadelphia (1944) wurde die „feierliche Verpflichtung“ der IAO bekundet, einen „angemessene[n] Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen“ zu fördern.<sup>6</sup> Nach dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, ist „das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt“ im Rahmen der innerstaatlichen Politik auf allen einschlägigen Ebenen zu fördern und weiterzuentwickeln.<sup>7</sup> In der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, wurden „gesunde und sichere Arbeitsbedingungen“ unter dem strategischen Ziel des sozialen Schutzes aufgenommen.<sup>8</sup>
6. Seit 1919 widmet die Organisation einen Großteil ihrer Normensetzungstätigkeit dem Arbeitsschutz und hat bislang 20 Übereinkommen, ein Protokoll und 27 Empfehlungen angenommen.<sup>9</sup> Während der Beratungen im Gesamtausschuss stellten einige Mitgliedsgruppen fest, dass es eine Reihe von Übereinkommen zum Thema Arbeitsschutz gebe, während andere darauf hinwiesen, dass sich nur drei Instrumente mit grundlegenden Prinzipien des Arbeitsschutzes befassten, nämlich das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006.<sup>10</sup> Knapp die Hälfte der IAO-Mitgliedstaaten hat bislang mindestens eines dieser drei Übereinkommen ratifiziert. Der Gesamtausschuss beriet auch über den Stand der Ratifizierung der Übereinkommen über Arbeitsschutz. Einige Mitgliedsgruppen erklärten, die Zahl der Ratifikationen vieler Übereinkommen sei gering. Andere sahen die geringe Zahl der Ratifikationen nicht als angemessene Rechtfertigung dafür an, die Arbeitsschutzübereinkommen nicht in die Liste der grundlegenden Übereinkommen aufzunehmen, und erinnerten daran, dass zum Zeitpunkt der Annahme der Erklärung von 1998 das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, nur 68 Ratifikationen aufwies und dass sich diese Zahl infolge der Ratifizierungskampagne für die grundlegenden Übereinkommen auf 171 erhöhte.<sup>11</sup>

<sup>6</sup> [Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation](#) (Erklärung von Philadelphia, Abs. III g)).

<sup>7</sup> [Übereinkommen Nr. 187](#), Artikel 3(2).

<sup>8</sup> Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, Teil I(A) ii).

<sup>9</sup> Der Verwaltungsrat hält nicht alle diese Instrumente für aktuell. Entsprechend ihrem ersten Arbeitsprogramm hat die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus 24 Instrumente [überprüft](#) und dabei 12 Instrumente als „aktuell“, 10 Instrumente als „Normen, die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern“, und zwei Instrumente als „veraltet“ eingestuft.

<sup>10</sup> Provisional Record Nr. 6B(Rev.), Abs. 988 und 1004. Zu erwähnen ist, dass der Verwaltungsrat auf seiner 307. Tagung (März 2010) einen [Aktionsplan \(2010–2016\)](#) für eine weitreichende Ratifizierung und effektive Umsetzung der Instrumente über den Arbeitsschutz (das Übereinkommen Nr. 155, das dazugehörige Protokoll von 2002 und das Übereinkommen Nr. 187) angenommen hat.

<sup>11</sup> Provisional Record Nr. 6B(Rev.), Abs. 988 und 1004.

7. 2006 hatte der Verwaltungsrat Gelegenheit, die durch den Arbeitsschutz entstehenden Synergien zwischen Arbeitsschutz und Produktivität zu prüfen.<sup>12</sup> So veranschaulichte der vom Amt für die Beratungen erstellte Bericht Folgendes:
- a) klare wirtschaftliche Auswirkungen berufsbedingter Unfälle und Erkrankungen auf allen Ebenen;
  - b) die positiven Auswirkungen sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen auf die Unternehmensproduktivität, allerdings mit dem Eingeständnis, dass das höchstmögliche Arbeitsschutzniveau nicht unter allen Gegebenheiten dasselbe sein kann;
  - c) einen deutlichen Zusammenhang zwischen der nationalen Wettbewerbsfähigkeit und den nationalen Raten von Arbeitsunfällen.
8. Außerhalb der IAO wird das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld im Völkerrecht anerkannt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) garantiert einem jeden das Recht auf „Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ sowie auf „gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen“.<sup>13</sup> Das letztgenannte Konzept wurde später im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte so definiert, dass es „sichere und gesunde Arbeitsbedingungen“ umfasst.<sup>14</sup> Ähnlich verhält es sich bei der Weltgesundheitsorganisation, die sich auf folgenden Grundsatz stützt: „Es ist eines der Grundrechte jedes Menschen ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Lage, sich einer möglichst guten Gesundheit zu erfreuen.“<sup>15</sup>
9. Bei den jüngsten Auflagen des Weltkongresses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wurde durchweg daran erinnert, dass das Recht auf ein sicheres und gesundheitlich unbedenkliches Arbeitsumfeld als grundlegendes Menschenrecht anzuerkennen ist.<sup>16</sup>
10. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bestätigt die allgemeine Akzeptanz eines auf Rechte gegründeten Ansatzes für die Förderung des Arbeitsschutzes weiter mit Zielvorgabe 8.8: „Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“.<sup>17</sup>

<sup>12</sup> [GB.295/ESP/3](#).

<sup>13</sup> [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#), Artikel 3 und 23(1).

<sup>14</sup> [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#), Artikel 7 b).

<sup>15</sup> Präambel zur [Satzung der Weltgesundheitsorganisation](#), 1946.

<sup>16</sup> Siehe die Präambel zur [Erklärung von Seoul über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit](#) (2008) und die Präambel zur [Istanbul Declaration on Safety and Health at Work](#) (2011). Der XXI. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Singapur (2017) mündete nicht in eine Schlussklärung, jedoch gaben die ASEAN-Arbeitsminister eine Erklärung ab, in der sie auf die Zielsetzungen der beiden vorangegangenen Schlusserklärungen verwiesen und darüber hinaus feststellten, dass jeder Arbeitnehmer das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld habe.

<sup>17</sup> Im Rahmen der Zielvorgabe 8.8 ist die IAO die zuständige Stelle für einen statistischen Indikator zum Arbeitsschutz: „8.8.1. Häufigkeit tödlicher und nicht tödlicher Arbeitsunfälle nach Geschlecht und Migrantenstatus“. Weitere in dieser Hinsicht relevante Zielvorgaben sind: 3.4 (Die Frühsterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern); 3.8 (Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen); und 3.9 (Die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern).

## Kontextuelle Elemente für das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

11. Bei der Prüfung von Vorschlägen zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit kann sich der Verwaltungsrat darüber hinaus von den Entwicklungen leiten lassen, die zur Festlegung der acht grundlegenden Übereinkommen und der Erklärung von 1998 geführt haben, welche auch heute noch das maßgebliche IAO-Rahmenwerk zur Förderung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit bilden. Die wichtigsten Entwicklungen können wie folgt zusammengefasst werden.
12. In der auf ihrer 81. Tagung (1994) angenommenen EntschlieÙung zum 75-jährigen Bestehen der IAO und ihrer künftigen Ausrichtung verwies die Konferenz erstmals auf die besondere Bedeutung der IAO-Übereinkommen zu grundlegenden Rechten, darunter die Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 29 und 105 sowie 111. Die Folgemaßnahmen zu dieser EntschlieÙung wurden vom Verwaltungsrat im November 1994 und anschließend im März 1995 geprüft,<sup>18</sup> und zwar mit der Aufforderung an das Amt, eine Kampagne zur Förderung der grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen der IAO, nämlich der Übereinkommen Nr. 29, 105, 87, 98 und 100 sowie 111, durchzuführen.
13. Im März 1995 verabschiedeten die Teilnehmer des Weltgipfels für soziale Entwicklung in Kopenhagen ein Aktionsprogramm für die Regierungen mit der Aufforderung, die Qualität der Arbeit und Beschäftigung zu verbessern, wobei es gelte, „die Achtung vor den Grundrechten der Arbeitnehmer zu gewährleisten und zu fördern, namentlich das Verbot der Zwangs- und Kinderarbeit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, das Recht auf gleiches Entgelt männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit und die Nichtdiskriminierung bei der Beschäftigung, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vollinhaltlich durchzuführen, wenn Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkommen sind, beziehungsweise die in diesen Übereinkommen verankerten Grundsätze zu berücksichtigen, wenn Staaten nicht Vertragsparteien dieser Übereinkommen sind, um auf diese Weise zu einem wirklich nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zu einer bestandfähigen Entwicklung zu gelangen“ (Absatz 54 b)). Am 25. Mai 1995 brachte der Generaldirektor eine Kampagne für die Ratifizierung von sieben grundlegenden Übereinkommen der IAO auf den Weg: Zusätzlich zu den sechs Übereinkommen, die bereits seit der EntschlieÙung von 1994 als grundlegend eingestuft waren, wurde das Übereinkommen Nr. 138 in die Liste aufgenommen.
14. Im November 1997 beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand zu einer Erklärung über Grundrechte der Arbeitnehmer und geeigneten Folgemaßnahmen auf die Tagesordnung der 86. Tagung der Konferenz (1998) zu setzen. Das dem Verwaltungsrat vorgelegte Dokument enthält die Feststellung, die Verfassung habe von jeher anerkannt, dass die Ausgestaltung bestimmter Rechte je nach dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung unterschiedlich erfolgen könne, es allerdings Rechte oder Grundsätze gebe, die wesentlich für die Ziele der Organisation seien. Dabei wurde auf Artikel 41 der ursprünglichen Verfassung verwiesen, in dem Methoden und Grundsätze „von besonderer und dringender Bedeutung“ genannt wurden, darunter der Grundsatz, dass die Arbeit nicht als Ware oder Handelsgegenstand anzusehen ist. Ergänzend heißt es in dem Dokument, dass die Gründe dafür, bestimmte Rechte unabhängig vom Entwicklungsstand als tatsächlich grundlegend anzusehen, durch die mit der zunehmenden Interdependenz von Wirtschaft und Gesellschaft einhergehende Debatte deutlicher zutage getreten seien. Diese Rechte seien gewissermaßen eine Vorbedingung für alle anderen, denn sie stellten die notwendigen Mittel für ein uneingeschränktes Streben nach der Verbesserung der individuellen und kollektiven Arbeitsbedingungen unter

<sup>18</sup> [GB.261/LILS/3/1](#), [GB.261/5/27](#), [GB.262/LILS/4](#).

Berücksichtigung der Gegebenheiten der betreffenden Länder bereit.<sup>19</sup> Dem Dokument zufolge erforderten die fraglichen Rechte einen Konsens über die IAO hinaus.

15. Auf ihrer 86. Tagung (1998) nahm die Konferenz die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit an, in der an die Verpflichtungen der Mitglieder hinsichtlich der in der Verfassung und der Erklärung von Philadelphia dargelegten Grundsätze und Rechte erinnert wird, die „in Form von konkreten Rechten und Pflichten in innerhalb wie außerhalb der IAO als grundlegend anerkannten Übereinkommen zum Ausdruck gebracht und entwickelt worden sind“.<sup>20</sup> In der Präambel der Erklärung werden die wesentlichen Aspekte des förderlichen Charakters der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt, unter anderem das Streben nach Gleichlauf von sozialem Fortschritt und wirtschaftlichem Wachstum.
16. Nachdem das Übereinkommen Nr. 182 auf der 87. Tagung (1999) der Konferenz einstimmig angenommen worden war, informierte der Generaldirektor die Konferenz über seine Absicht, eine globale Ratifizierungskampagne einzuleiten, die schließlich zum Bestandteil der 1995 angelaufenen Kampagne für die Ratifizierung grundlegender Übereinkommen wurde.
17. In ihren Schlussfolgerungen von 2012 zur wiederkehrenden Diskussion über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit bekräftigte die Konferenz „den universellen und unveränderlichen Charakter der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ und „ihre besondere Bedeutung sowohl als Menschenrechte wie auch als förderliche Voraussetzungen“.<sup>21</sup>
18. Auf seiner 326. Tagung (März 2016) billigte der Verwaltungsrat ein Berichtsformular für das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, das den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Berichtspflichten nach Artikel 19 Absatz 5 e) der IAO-Verfassung in Bezug auf nicht ratifizierte Instrumente zu übermitteln ist, die eine der vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit betreffen.<sup>22</sup>

## Vorgeschlagener Fahrplan

19. Der vorgeschlagene Fahrplan umfasst sowohl einen Zeitplan als auch vom Verwaltungsrat zu prüfende Fragen.
20. Während der Erörterung der Jahrhundertklärung auf der 108. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz sprachen die Mitgliedsgruppen die Frage an, ob die Erklärung von 1998 überarbeitet werden sollte, und wenn ja, nach welchem Verfahren.<sup>23</sup> Alternativ hätte der

<sup>19</sup> GB.270/3/1, Abs. 13 und 16.

<sup>20</sup> Erklärung von 1998, Abs. 1. Wie im Zuge der vorbereitenden Arbeiten für die Erklärung von 1998 betont wurde, sind „die grundlegenden Rechte [...] nicht grundlegend, weil die Erklärung dies feststellt; die Erklärung sagt, dass sie grundlegend sind, weil sie es sind“. Diese Rechte und Grundsätze werden als grundlegend eingestuft, da sie, wie in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit festgestellt wird, ein wesentliches Mittel zur Verwirklichung aller verfassungsmäßigen Ziele der Organisation sind. Sie tragen maßgeblich dazu bei, internationale Arbeitsnormen allgemein zu fördern, nicht Rangordnungen zwischen ihnen festzulegen; siehe IAA: *Behandlung einer möglichen Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und eines geeigneten Anschlußmechanismus*, Bericht VII, Internationale Arbeitskonferenz, 86. Tagung, Genf, 1998, Abschnitt II.

<sup>21</sup> Abs. 5 a) und b) der *Schlussfolgerungen*.

<sup>22</sup> GB.325/PV, Abs. 64; GB.326/PV, Abs. 524; GB.326/LILS/5.

<sup>23</sup> Provisional Record Nr. 6B(Rev.), Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung (2019), Abs. 996, 997, 1003, 1004.



Verwaltungsrat die Möglichkeit, der Konferenz vorzuschlagen, das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in einem gesonderten Ergebnisdokument zu einem grundlegenden Prinzip und Recht bei der Arbeit zu erklären. In jedem Fall erscheint es angebracht, dass die Konferenz einen Beschluss zu dieser Angelegenheit fasst. Angesichts der Breite der zu behandelnden Fragen und des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für einen Konsens über eine für die IAO so wichtige Angelegenheit kann die Konferenz diese Beratung wohl frühestens auf die Tagesordnung ihrer Tagung 2021 setzen.

21. Zur Erleichterung der weiteren Beratungen und Konsultationen schlägt das Amt den folgenden verfahrenstechnischen Fahrplan vor:

- **338. Tagung (März 2020) des Verwaltungsrats:** Prüfung inhaltlicher Fragen, aus der mögliche „Bausteine“ abgeleitet werden; diese Fragen können ausgehend von den Beratungen im Gesamtausschuss sowie weiteren Beratungen im Verwaltungsrat unter anderem Folgendes betreffen: die Frage, ob ein Grundrecht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in der gleichen Weise anerkannt, gefördert und verwirklicht werden könnte wie die vier bestehenden grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die Ermittlung der entsprechenden Übereinkommen, die Zahl der Ratifikationen und die Folgen der Anerkennung einer fünften Kategorie grundlegender Prinzipien und Rechte, auch für die Berichterstattungsregelungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vorlage von Berichten nach Artikel 22 der Verfassung als auch im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 gemäß Artikel 19 der Verfassung;
- **340. Tagung (November 2020) des Verwaltungsrats:** Prüfung von prozessbezogenen Fragen und möglichen Formen des Beschlusses der Konferenz, einschließlich der Aufnahme eines Fachgegenstands in die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) der Konferenz;
- **341. Tagung (März 2021) des Verwaltungsrats:** Prüfung der Elemente eines möglichen Entwurfs eines Ergebnisdokuments zur Behandlung auf der 110. Tagung (2021) der Konferenz und Vorkehrungen für die Beratung der Konferenz;
- **110. Tagung (2021) der Konferenz:** Prüfung eines möglichen Ergebnisdokuments über die Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

22. Der Fahrplan ist nicht als festes Arbeitsprogramm, sondern als Planungsinstrument gedacht, das vom Verwaltungsrat je nach den erreichten Fortschritten modifiziert werden kann. Zudem kann der Verwaltungsrat bei Bedarf Konsultationen zwischen den Tagungen in Betracht ziehen. Bei der Bereitstellung von Orientierungshilfe für den vorgeschlagenen Fahrplan könnte der Verwaltungsrat die in einem gesonderten Dokument vorgelegten Vorschläge für die Tagesordnung der Konferenz berücksichtigen.<sup>24</sup>

## Beschlussentwurf

23. *Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den in Absatz 21 des Dokuments GB.337/INS/3/2 dargelegten verfahrenstechnischen Fahrplan für die Prüfung der Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu billigen.*

<sup>24</sup> GB.337/INS/2.